

Corona - aktuelle Regelungen seit 24.04.2021

Mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards zu schaffen und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus noch wirksamer zu bekämpfen, hat der Bundestag das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ – die sogenannte „Bundes-Notbremse“ beschlossen. Die bundeseinheitliche „Notbremse“ greift ab einer stabilen Inzidenz von 100. Bei Inzidenzen unter 100 entscheiden weiterhin die Länder über Maßnahmen. Die Maßnahmen sind im neu eingefügten § 28b des Infektionsschutzgesetzes zu finden. Die meisten Instrumente sind vielen Bürgerinnen und Bürgern bereits bekannt, da sie auch schon bisher von Bund und Ländern zur Pandemiebekämpfung vereinbart wurden.

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis liegt zum Stand 27.04.2021, 0:00 Uhr bei 181,9 (20.04.2021:161,3.).

Im Kreis Sigmaringen gelten aufgrund der Überschreitung der Inzidenz seit 24. April folgende Regelungen:

- **Treffen** sind weiterhin mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person möglich. Allerdings hat der Bund die Altersgrenze für die von der Personenzahl ausgenommenen Kinder auf einschließlich 13 Jahre abgesenkt (vorher: einschließlich 14 Jahre). Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre, also bis zum 14. Geburtstag, zählen somit nicht mit. Diese Regelung gilt für den öffentlichen **und** den privaten Raum.
- Die **Ausgangsbeschränkung** gilt nun von 22.00 Uhr (vorher 21.00 Uhr) bis 5.00 Uhr. Das Verlassen der Wohnung und des eigenen Grundstücks in diesem Zeitfenster ist nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu gehören z.B. Notfälle (auch veterinärmedizinische), die Berufsausübung, Sorge- oder Umgangsrecht, Versorgung von Tieren (z.B. Gassi gehen), unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger, Begleitung Sterbender. Zusätzlich ist zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr im Freien allein ausgeübte körperliche Bewegung (z.B. Joggen, Spazieren laufen) erlaubt. Dies gilt jedoch nicht für Sportstätten. Da der Bund die bis 18. April in Baden-Württemberg geltende Ausnahme „An- und Abfahrt zur Wohnung bzw. Unterkunft des/der (Lebens-)Partner*in“ nicht mehr vorsieht, muss auch Baden-Württemberg diese Ausnahme aufheben, da Bundesrecht hier vor Landesrecht geht.
Sport darf nur kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Ausnahme: Kinder bis einschließlich 13 Jahre also bis zum 14. Geburtstag können draußen in einer Gruppe, insgesamt bis zu fünf Kinder, kontaktfrei Sport machen.
- Der Betrieb von **Fitnessstudios** ist generell untersagt. Der Bund rechnet diese hier nicht den Sportstätten, sondern den Freizeiteinrichtungen zu.
- Im öffentlichen **Personennah- und Fernverkehr** einschließlich Taxen und Schülerbeförderung gilt für Fahrgäste eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Medizinische Masken, d.h. OP-Masken sind hier nicht mehr erlaubt. Diese Pflicht gilt auch in Bahnhöfen, an Bushaltestellen, Taxisteigen und sonstigen Wartebereichen. Das Servicepersonal muss beim Kontakt mit den Kundinnen und Kunden mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen.
- **Restaurants** sind weiterhin geschlossen, es dürfen weiterhin Speisen mitgenommen werden
- **Übernachtungen** zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

- **Körpernahe Dienstleistungen** sind untersagt – mit Ausnahme von medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Dienstleistungen. Erlaubt sind der **Friseurbesuch und Fußpflege**, allerdings nur, wenn die Kundinnen und Kunden einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorlegen oder sie mittels Impfpass nachweisen, dass sie vollständig geimpft sind (d.h. die Impfung vollständig erhalten haben und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind) oder dass sie von einer Covid-19-Infektion wieder genesen sind (d.h. die Infektion ist max. 6 Monate her und sie können einen Nachweis über eine durch PCR-Test eines Arztes oder Labors bestätigte Infektion vorweisen). Soweit die Art der Dienstleistung es zulässt, sind FFP2-/KN95-/N95-Masken zu tragen. OP-Masken sind hier nicht mehr erlaubt.
- **Öffnungen von Geschäften:** Geöffnet bleiben der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel. Weiterhin gilt die Maskenpflicht.
- Veranstaltungen im Rahmen von **Todesfällen**, wie Aussegnungen, Urnenbeisetzungen, dürfen nur mit maximal 30 Personen stattfinden. Hier ist keine Ausnahme für Kinder bis einschließlich 13 Jahre vorgesehen.
- Allgemeinbildende **Schulen** müssen nun ab einer 7-Tage-Inzidenz von **über 165** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis in den Distanzunterricht gehen. Für die Klassenstufen 1 bis 7 wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.
- **Kitas** und Kindertagesbetreuungen dürfen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 im jeweiligen Stadt- oder Landkreis nur noch Notbetreuung anbieten.

Es ist nach wie vor wichtig, dass sich jeder diszipliniert an die Maßnahmen hält. Wir bitten Sie, Ihre sozialen Kontakte zu reduzieren, streng auf die AHA-Regeln zu achten und die harten, aber doch notwendigen Regelungen zu beachten. Bitte lassen Sie sich außerdem regelmäßig testen. Dies hilft, Corona-Erkrankungen ohne Symptome aufzudecken.

Mehr Informationen, auch zu den für jeden Bürger einmal pro Woche kostenlosen Testangeboten in Ostrach, finden Sie auf www.ostrach.de und www.landkreis-sigmaringen.de
Bei Fragen hilft auch die Corona-Hotline des Landkreises unter 07571 / 102 6466 gerne weiter.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Solidarität

Ausführliche Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie hier <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung>

